



HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2025

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Katy Walther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.03.2025**

Zuschussförderung für Focused Energy

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Haushaltsentwurf 2025, EP 07/05 Produkt 001, ist für das Unternehmen Focused Energy ein Zuschuss in Höhe von 20 Millionen Euro vorgesehen. Es ist absehbar, dass dieser Haushaltsentwurf auch so beschlossen wird. Vor dem Hintergrund, dass es augenscheinlich weder ein Förderprogramm noch klare, vordefinierte Kriterien für diese Förderung gibt, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Mittel ausgewählt wurden und für welche konkreten Maßnahmen der Zuschuss verwendet werden darf.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Im Haushaltsentwurf 2025 wurden im EP 07/05 Produkt 001 Fördermittel mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von 20 Millionen Euro eingestellt mit dem Zweck, Innovationen zur Unterstützung aller hessischen Wirtschaftsbereiche durch Förderung der Entwicklung und Investitionen in neue Technologien zu fördern. Ziel ist die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Hessen. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keine Zusagen an Unternehmen, auch nicht an Focused Energy. Am 13.03.2025 unterzeichnete die Landesregierung gemeinsam mit interessierten Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft ein Memorandum of Understanding (MoU) zur Entwicklung der Kernfusion.

In diesem MoU bekundet die Landesregierung die Absicht, unter Verweis auf den Haushaltsvorbehalt, bis zu 20 Millionen Euro für die Förderung der Kernfusion vorzusehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Für welchen Zweck, für welche konkreten Maßnahmen und für welche Projekte wurden die Fördermittel in Höhe von 20 Millionen Euro von Focused Energy in den Haushalt eingestellt?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2 Nach welchen konkreten Kriterien wurde beziehungsweise wird die Vergabe des Zuschusses in Höhe von 20 Millionen Euro an das Unternehmen Focused Energy entschieden?

Die entscheidenden Kriterien für eine Förderentscheidung sind die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit von Vorhaben. Die Förderwürdigkeit wird anhand von Kriterien wie der Übereinstimmung mit den Zielen der Landesregierung und des spezifischen Förderprogramms sowie der Notwendigkeit der Unterstützung durch den Staat ermittelt. Die Förderfähigkeit ergibt sich aus der Erfüllung grundlegender Anforderungen der zugehörigen Richtlinien, etwa Rechtsform, Finanzkraft oder beihilferechtlicher Vorgaben.

Frage 3 Welche Stellen oder Gremien waren beziehungsweise sind in die Entscheidung zur Vergabe der Mittel involviert?

Derzeit wird eine Förderung von Vorhaben im Bereich Kernfusion durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) vorbereitet. Bewilligende Behörde wird die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) sein. Zur fachlichen und beihilferechtlichen Prüfung möglicher Anträge soll eine fachtechnische Stelle beauftragt werden. Diese wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ermittelt (siehe Anlage).

Frage 4 Gibt es ein zugrundeliegendes Förderprogramm oder eine allgemeine Förderrichtlinie, die vor der Förderzusage (auch mündlich) bereits existierte, auf deren Basis der Zuschuss gewährt wurde?

Frage 5 Wenn nein: Warum wurde von einem wettbewerblichen Verfahren abgesehen?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keine Förderzusage, weder mündlich noch schriftlich. Geplant ist, Fördervorhaben im Bereich Kernfusion auf Grundlage der Innovationsrichtlinie des Landes Hessen in der Fassung vom 27.11.2024 (StAnz Ausgabe 52/2024 S. 1252) (TEIL II, Nr. 3) zu fördern.

Frage 6 In welcher Form findet eine Erfolgskontrolle statt, um die Erreichung der Förderziele sicherzustellen?

Die Zielerreichung wird von der zu beauftragenden fachtechnische Stelle im Verbund mit der bewilligenden Behörde überwacht werden.

Frage 7 Wurde beziehungsweise wird die Förderwürdigkeit des Unternehmens Focused Energy auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsprüfung oder eines unabhängigen Gutachtens bewertet und welche Ergebnisse lagen dieser Bewertung zugrunde?

Die fachliche Bewertung von eingehenden Anträgen wird der fachtechnischen Stelle (siehe Antwort zu Frage 3) zufallen. Eine positive Bewertung ist wie in jedem Verfahren die Grundlage für die Feststellung der Förderwürdigkeit.

Frage 8 Mit welchem Ergebnis wurde die Zuführung und Verwendung des Zuschusses an das Unternehmen Focused Energy im Hinblick auf das EU-Beihilferecht geprüft?

Eingehende Förderanträge werden beihilferechtlich geprüft (siehe Antwort zu Frage 3).

Frage 9 In welcher Form wurde sichergestellt, dass auch andere Unternehmen die Möglichkeit haben beziehungsweise hatten, sich um vergleichbare Zuschüsse in ähnlicher Höhe zu bewerben?

Anträge können auf Grundlage der Innovationsrichtlinie des Landes Hessen gestellt werden. Ein Förderaufruf erfolgt nicht.

Frage 10 Gibt es Rückforderungsmechanismen, falls das Unternehmen die Mittel nicht zweckgemäß verwendet oder bestimmte Zielvorgaben nicht erreicht werden?

Die Nachweispflicht der zweckentsprechenden Verwendung von Zuwendungen wird im Zuwendungsbescheid geregelt und richtet sich nach III Nr. 2.11 der Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung. Die Regelungsinhalte der Anlage 2 (AN-Best-P) der VV zu § 44 LHO werden hinsichtlich der Nr.8 „Erstattung der Zuwendung, Verzinsung) angewendet.

Wiesbaden, 28. April 2025

Kaweh Mansoori

Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Kernfusion für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW)

Vertragsinformationen

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 31.12.2028. Der Auftraggeber (HMWVW) geht von einem Projektvolumen der geförderten Projekte von maximal 40 Mio. Euro bei einem Förderanteil von maximal 20 Mio. Euro (Mittel aus dem Hessischen Landeshaushalt) aus (maximales Gesamtauftragsvolumen: 40 Mio. Euro). Wird das maximale Projektvolumen von 40 Mio. Euro erreicht, verliert die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung. Der Auftraggeber geht von einer max. Vergütung des Auftragnehmers von 650.000 Euro brutto für die Gesamtvertragslaufzeit aus. Die Anzahl der zu prüfenden, bewertenden und abzurechnen Förderanträge wird maximal 5 betragen. Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung entsteht kein Anspruch auf Abruf der Leistung.

Die Erfüllung der Leistung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushalts- und Fördermittel. Die maximalen Haushalts- und Fördermittel betragen 20 Mio. Euro. Die Förderquote wird maximal in einer Höhe von 60 Prozent gewährt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Auftrag zur Leistung nur bei Freigabe der notwendigen Mittel im Haushaltsplan 2025 des Landes Hessen und frühestens im April 2025 zustande kommt.

Leistungsbeschreibung der Tätigkeitsfelder des Auftragnehmers für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Kernfusion

Die Förderung der Vorhaben wird an Teil II Nr. 3 der Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung angelehnt sein. Die Richtlinie ist im Hessischen Staatsanzeiger vom 23.12.2024 veröffentlicht (Nr. 52, Seiten 1252-1258).

<https://www.staatsanzeiger-hessen.de/asset/secure-link?path=StAnz-Hessen-Ausgabe-2024-52-v1.pdf&fragment=page%3D40&source=33c8a737-c378-3dc8-80ca-dc7a1c6a0f3d>

Die vollständige und abschließende Zusammenstellung der zu beachtenden rechtlichen Grundlagen liegt noch nicht vor. Eine sich abzeichnende Abweichung von der Richtlinie ist die Ergänzung der förderfähigen Kosten um AGVO Art. 25, Absatz 3, Nr. 2 Buchstabe c.

1) Beratung bei der Antragstellung

Beratung potentieller Antragsteller bei Fragen zur Förderfähigkeit von Kosten, der beihilferechtlichen Einstufung des geplanten Vorhabens und der Erstellung eines Antrags nebst Finanz- und Meilensteinplanung sowie Abbruchkriterien. Dieser Beratungsprozess kann mehrere Durchgänge im Austausch zwischen Antragstellendem und dem Auftragnehmer umfassen.

2) Durchführung der fachtechnischen Prüfung nach der Einreichung eines Projektantrags

Der Auftragnehmer führt eine inhaltliche und fachliche Prüfung des Projektantrags hinsichtlich des Projektziels, des Projektplans, der Kompetenz der Antragstellenden und der Finanzplanung (z.B. Liquiditätsplanung, Plausibilitätsprüfung, Innovationsgehalt und beihilferechtliche Einschätzung, förderfähige Kosten, Verwertungspläne, Marktumfeld, ggf. Fördererfahrung aus früheren Projekten u.ä.) durch. Auch erstellt der Auftragnehmer eine fachtechnische Empfehlung/

Einschätzung zu den Arbeitsschritten und Meilensteinen und schlägt mögliche Abbruchkriterien für die Förderung vor.

- KMU-Prüfung

Überprüfung des Antragstellers durch den Auftragnehmer hinsichtlich Unternehmenstyp (eigenständig / Partnerunternehmen / verbundenes Unternehmen), Mitarbeiterzahl und finanzieller Schwellenwerte aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren (Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG). Es erfolgt eine abschließende Einordnung, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein KMU handelt.

- Beihilferechtliche und förderrechtliche Einordnung des Vorhabens

Bewertung des Forschungs- und Entwicklungsanteils des beantragten Vorhabens durch den Auftragnehmer:

- Zuordnung des überwiegenden Forschungscharakters gemäß Art. 25 AGVO (z.B. industrielle Forschung / experimentelle Entwicklung).
- Ermittlung der maximalen Beihilfeintensität gemäß Art. 25 AGVO und Abgleich mit der beantragten individuellen Förderquote.
- Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgabenplanung gemäß Art. 25 AGVO sowie Einschätzung der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit von Art und Höhe der kalkulierten Ausgaben.
- Bonitätsprüfung des Antragstellers (Bonitätsindex der Wirtschaftsauskunftei Creditreform) zur Abschätzung finanzieller Risiken und zur Plausibilitätsprüfung, ob es sich bei dem Begünstigten gemäß Art. 2 Ziffer 18 AGVO um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt.
- Zuordnung der vorgelegten Personalkosten entsprechend der einschlägigen Standardeinheitskostentabelle. Dafür ist eine Einteilung / Überprüfung der

Einteilung des in den Förderprojekten eingesetzten Personals gemäß seiner fachlichen Eignung entsprechend der Standardeinheitskostentabelle erforderlich.

- Erstellung einer fachlichen Stellungnahme und Unterstützung bei der Bescheiderstellung

Die Bewertung des Projektvorhabens hinsichtlich der inhaltlichen und qualitativen Merkmale wird durch den Auftragnehmer in einer fachlichen Stellungnahme vermerkt. Unterstützung bei der Erstellung der Entwürfe der Förderbescheide, Erstellung einer Förderempfehlung mit Erläuterungen zum Finanzierungsplan/zur Vorkalkulation bzw. begründete Ablehnung zu Förderanträgen erfolgt ebenfalls durch den Auftragnehmer.

3) Arbeiten während der Durchführung der Projekte

Begleitung der Begünstigten

Der Auftragnehmer begleitet die Durchführung der Vorhaben und bleibt im regelmäßigen Austausch mit den Begünstigten / Förderempfängern. Angestrebt wird ein vertrauensvoller Dialog, um im Falle von Problemen frühzeitig eingreifen und konstruktive Lösungen unterbreiten zu können. Es werden bei längeren Projektlaufzeiten ggf. Zwischenprüfungen des Projektfortschritts stattfinden. Dabei werden die im Antrag formulierten Ziele auf Effizienz (Zielverfolgung, Meilensteinplanung, Finanzierungsplanung, Zeitplanung, Verwertungschancen, Validität, Zusammenarbeit der Partner) und auf ihre Effektivität (u.a. bisher erreichte Ergebnisse, externe Effekte, Arbeitsplätze) überprüft. Bei Bedarf wird der Auftragnehmer dazu fachliche Stellungnahmen verfassen. Quantitative Berichte, die von den Begünstigten eingereicht werden, sind unter anderem auf Plausibilität des Arbeitsfortschritts, Zusammenarbeit und Problemlösungsstrategien zu überprüfen. So können Hemmnisse frühzeitig erkannt und behoben werden.

Prüfaufgaben während der Projektphase

Die Mittelabrufe des Begünstigten / Förderempfängers werden vom Auftragnehmer nach formalen, rechnerischen und beihilferechtlichen Aspekten geprüft.

Zum jeweils letzten Mittelabruf eines Haushaltsjahres ist ein Sachbericht durch den Antragsteller einzureichen. Dieser wird durch den Auftragnehmer geprüft und bewertet.

Mit dem letzten Mittelabruf des Vorhabens ist ein Abschlussbericht einzureichen, der ebenfalls durch den Auftragnehmer geprüft und bewertet wird.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen dokumentiert der Auftragnehmer jeweils mit einem Prüfvermerk.

4) Unterstützung der bewilligenden Behörde

Der Auftragnehmer unterstützt die bewilligende Behörde bei der Erstellung von Unterlagen und Mustern und bereitet die Förderbescheide als Entwurf vor.